



Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

29. Jahrgang, Nr. 7 Dresden, 25. Juli 2019

Inhalt

- 89. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2019 145
- 90. Verlängerung der Geltungsdauer von Präventionsleitlinien 146
- 91. Wichtige Hinweise für die Eintragung im Meldewesen und die
Beurkundung bei Amtshandlungen 146
- 92. Siegel der Pfarrei St. Marien Zittau 147
- 93. Adressen / Kommunikation 147
- 94. Personalien **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

89. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2019

Liebe Schwestern und Brüder!

Wir leben in einer Welt, in der die Digitalisierung einen immer größeren Raum einnimmt. Dies betrifft auch die Arbeit der Einrichtungen und Dienste der Caritas. Daher betont die Caritas in ihrer diesjährigen Kampagne: „Sozial braucht digital“.

Schon heute bieten digitale Möglichkeiten vielfältige Unterstützung in der Alten- und Behindertenhilfe, in Krankenhäusern, Kindertagesstätten und in der Beratung von Menschen. Künftig werden weitere Angebote zur Verfügung stehen, die auch neue Anforderungen an die Kompetenzen von Erzieherinnen oder Pflegekräften stellen werden.

Wichtig ist, die Chancen und Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen und sich gleichzeitig bewusst zu sein, dass diese stets die Begegnung von Mensch zu Mensch ergänzen und nicht ersetzen dürfen. Wir haben darüber zu diskutieren, wo die neuen Möglichkeiten für die Menschen hilfreich sind und wo ein vorsichtiger Umgang mit dem digitalen Wandel geboten ist.

Die Caritas will mit der Kampagne „Sozial braucht digital“ die Möglichkeiten der Digitalisierung im Interesse der Menschen ausloten. Und sie will ihren Beitrag in öffentlichen Debatten leisten, wenn es um ethische und theologische Fragen geht. All dies betrifft auch die Arbeit in unseren Pfarrgemeinden.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir sehr herzlich.

Berlin, den 25.06.2019
Für das Bistum Dresden-Meißen

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15. September 2019 (alternativ 8. September 2019), in allen Gottesdiensten verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

90. Verlängerung der Geltungsdauer von Präventionsleitlinien

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 25. Juni 2019 die Geltungsdauer der 2013 verabschiedeten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ bis zum 31. Dezember 2019 verlängert (vgl. Prot. Nr. 4 und 5).

91. Wichtige Hinweise für die Eintragung im Meldewesen und die Beurkundung bei Amtshandlungen

Um womöglich strafrechtlich relevante Falschmeldungen bzw. Falschbeurkundungen durch Pfarreien bei Amtshandlungen vor dem Hintergrund der direkten Verknüpfung von Daten aus dem kirchlichem mit dem staatlichen Meldewesen sowie der Verwendung von kirchlichen Urkunden in weltlichen Angelegenheiten zu vermeiden, sind folgende Hinweise zu beachten:

- Vor der Taufe eines Kindes ist immer eine Kopie der Geburtsurkunde vorzulegen. Eine „Vorläufige Bescheinigung wegen Zurückstellung der Beurkundung“ ist nicht ausreichend.
- Bei der Anmeldung zu kirchlichen Amtshandlungen sind immer die Daten im Meldewesen abzugleichen bzw. in der für den Wohnsitz zuständigen Pfarrei abgleichen zu lassen.
- Bei Erwachsenentaufen, Konversionen und Wiederaufnahmen ist der Personalausweis oder eine Meldebescheinigung zu verlangen. Taufe, Konversion oder Wiederaufnahme kann am Nebenwohnsitz erfolgen, die RK-Meldung muss jedoch für den Hauptwohnsitz erfolgen. Deshalb ist unbedingt zu klären, wo der Hauptwohnsitz ist.
- Eltern, die nicht RK gemeldet sind, dürfen auch bei der Spendung von Sakramenten an ihre Kinder nicht als RK gemeldet bzw. in die Matrikelbücher eingetragen werden.
- Personen, die nicht RK gemeldet sind, können nicht das Sakrament der Erstkommunion bzw. Firmung empfangen.
- Bei einer Eheschließung muss mindestens ein Partner katholisch gemeldet sein.
- Korrekturen der Religionszugehörigkeit müssen vor der Amtshandlung erfolgen.

- Tauf- und Entlassscheine bzw. Patenbescheinigungen müssen eingefordert werden. Bei der Besorgung von Taufscheinen aus dem Ausland ist das Referat Meldewesen gern behilflich.
- Es darf keine Tauf-, Erstkommunion-, Firm- oder Eheurkunde mit Personenangaben ausgestellt werden, die vom Meldewesen abweichen.
- Insbesondere bei Taufen und Eheschließungen ist darauf hinzuweisen, dass jede Namensänderung der Eltern bzw. des Kindes an die Taufpfarrei zu melden ist.
- Taufnamen, die nicht mit den Vornamen in der Geburtsurkunde bzw. dem Meldewesen übereinstimmen, sind nur unter „Bemerkungen“ in die amtlichen Urkunden und Matrikelbücher einzutragen.
- Durch die Änderung des Personenstandsgesetzes ist es jetzt möglich, die Reihenfolge der Vornamen beliebig ändern zu lassen. Deshalb ist es wichtig, alle Vornamen in Matrikelbüchern und Urkunden einzutragen.

Bei Fragen und in zweifelhaften Fällen ist das Referat Meldewesen, Herr G. Siegburg (meldewesen@ordinariat-dresden.de; Tel.: 0351 3364-719) bzw. das Referat Kirchenrecht, Herr S. Thuge (stephan.thuge@ordinariat-dresden.de; Tel.: 0351 4844-763) hinzuzuziehen.

92. Siegel der Pfarrei St. Marien Zittau

Mit Wirkung zum 7. Juli 2019 wird für die Pfarrei St. Marien Zittau folgendes Siegel in Kraft gesetzt:



Die bisherigen Siegel der Pfarreien Mariä Namen Löbau, Mariä Himmelfahrt Ostritz und Mariä Heimsuchung Zittau verlieren mit Ablauf des 6. Juli 2019 ihre Gültigkeit.

93. + 94.

Diese Nummern enthalten personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden dürfen.

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen